

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)636**

4. Juni 2024

Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme der TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des
Bundesbedarfsplangesetzes**
BT-Drucksachen 20/11226, 20/11558

Siehe Anlage

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 16.05.2024 | Seite 1 von 7

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG FÜR EIN GESETZ ZUR UMSETZUNG DER EU-ERNEUERBAREN- RICHTLINIE IM BEREICH WINDENERGIE AUF SEE UND STROMNETZE VOM 27.03.2024 (BT-DRUCKSACHE 20/11226)

Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen und die damit zu erwartenden Beschleunigungen der Netzausbauvorhaben, die sich mit der nationalen Umsetzung von Artikel 15e der RED III ergeben werden. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem die nationale Umsetzung von Artikel 6 der Notfallverordnung grundsätzlich verstetigt und insbesondere um Erleichterungen beim Gebietsschutz erweitert.

Um den erwünschten Beschleunigungseffekt bestmöglich zu erzielen, sollten in folgenden Bereichen noch Nachschärfungen und Klarstellungen erfolgen:

- a) Die in **§ 12j Abs. 1 EnWG** aufgenommene **Ermessensregelung** für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt die Beschleunigungseffekte der RED III. Grundsätzlich erscheint es zielführend, ein einheitliches System für Bund und alle Bundesländer per Gesetz zu etablieren. Daher sollte die „Kann“-Regelung zur Ausweisung der Infrastrukturgebiete wieder zu der im ursprünglichen verpflichtenden Regelung aus dem Referentenentwurf vom 01.02.2024 geändert werden. Anderenfalls können, ohne Infrastrukturgebiete, auch die weiteren Erleichterungen im Verfahren nach § 43n EnWG nicht zur Anwendung kommen. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine **zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung** über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, um Ihre Projekte zügig voranzutreiben. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat ab Inkrafttreten der jeweiligen Novellierung des BBPlG an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG).
- b) Die Einführung der „**Bauphasenregelung**“ in **§ 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG, § 43n Abs. 6 EnWG und § 70b Abs. 6 WindSeeG** und der damit bezweckte Wille, die durch den Wegfall der Prüfung von Gebiets- und Artenschutz in der Zulassungsphase entstehenden Risiken für die ausführenden Unternehmen in der anschließenden Bauphase zu begrenzen, wird begrüßt. Da diese neue Regelung erhebliche Unklarheiten und Risiken für die Unternehmen erzeugt und potentiell zu Baustopps führt ist anzumerken, dass an dieser Stelle die von der Bundesregierung beabsichtigte Umsetzung der RED III hinter den Beschleunigungsmöglichkeiten des Unionsrechts zurück bleibt und damit nicht einer 1:1-Umsetzung des Unionsrechts entspricht. Nach dem Unionsrecht erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern auch vollständig auf die Umsetzungsphase des Vorhabens. Bei konsequenter Umsetzung des Unionsrechts müsste somit auf die Erforderlichkeit der Ausnahme insgesamt verzichtet werden. Hier sollte eine klare Regelung erfolgen, die die handelnden Personen und Unternehmen aus der Haftung nehmen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der derzeitigen Ausgestaltung weiterhin die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG droht und damit eine

Verschiebung der Verantwortung auf die auf der Baustelle zuständigen Mitarbeitenden der bauausführenden Firmen erfolgt.

- c) Zu begrüßen ist der Versuch in **§ 43m Abs. 2a EnWG, § 43n Abs. 5 EnWG** und **§ 70b Abs. 5 WindSeeG** das **Verhältnis der Neuregelungen zur nationalen Eingriffsregelung** eindeutig zu regeln. Dies ist mit der Ausführung in § 43n Abs. 5 S. 6 mit der Regelung zur Vermeidung von Doppelbewertungen und Doppelkompensationen gelungen. Ebenso sollte die Umsetzung auch für die in § 43n Abs. 5 S. 1 EnWG (und in den analogen Regelungen in § 43m EnWG und § 70b WindSeeG) geregelten Sachverhalte gelten. Nach Wortlaut des Gesetzesentwurfes sind aktuell die *nicht mehr zu prüfenden Vorschriften* des § 44 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich weiterhin auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Die Tatsache, dass bei einzelnen Regelungen etwas weiterhin berücksichtigt werden soll, was im Prüfungsverfahren nicht mehr zu prüfen ist, schafft neue Rechtsunsicherheiten. Hier bedarf es einer Regelung die klar festhält, dass eine Prüfung der §§ 34 und 44 BNatSchG sowie die davon erfassten Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung mit Blick auf Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nicht erfolgt und auch entsprechende Ermittlungen für die Bewertung (insbesondere Kartierungen und andere Datenerhebungen) nicht erfolgen müssen. Vor allem die Formulierung, dass eine „*Beschränkung der Erfassungsaufwandes auf das notwendige Mindestmaß*“ zu erfolgen hat, ist rechtlich unklar formuliert und führt zu Risiken und Unklarheiten bei der Ausführung. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass mit der zeitlichen Begrenzung der Erfassung auf vier Monate alle Erfassungen ausgeschlossen sein sollen, die länger als vier Monate dauern.
- d) Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen, **dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist**, weil die Regelung nach § 12j Abs. 1 Satz 6 nach Verständnis der ÜNB nur das Infrastrukturgebiet erfasst. Dafür bietet sich eine Ergänzung des § 43 Abs. 7 an. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebietepanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.
- e) Die in § 12j Abs. 9 EnWG benannte Frist von 20 Monaten für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten onshore ist zu lang, um einen lückenlosen Übergang zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG (EU-Notfall-VO) und der Neuregelung zu gewährleisten. Der Zeitraum zwischen dem 30.06.2025 (Auslaufen von § 43m EnWG) und dem Sommer 2026 (in dem absehbar die 20 Monatsfrist des § 12j Abs. 9 EnWG enden wird) stellt einen deutlich zu langen Zeitraum dar, in dem Vorhaben, die unter § 12j EnWG wegen des Nichtvorliegens der Infrastrukturgebiete sowie der damit verbundenen Festlegungen von Minderungsmaßnahmen de facto keine Planfeststellungsunterlagen einreichen könnten. **Damit erfolgt eine unnötige Entschleunigung der durch die RED III ermöglichten Beschleunigungsmaßnahmen.** Aus diesem Grund sollte der Zeitraum für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete auf neun Monate nach Novellierung des BBPlG verkürzt werden.
- f) Im **Offshore-Bereich** ist vorgesehen, dass der Flächenentwicklungsplan die Ausweisung der Infrastrukturgebiete einschließlich der Minderungsmaßnahmen faktisch vornimmt, jedoch nach Bekanntmachung des Flächenentwicklungsplanes (FEP) nochmals 6 Monate bis zu einer separaten Ausweisung in Anspruch genommen werden können. Dies verursacht Verzögerungen durch einen

weiteren, unnötigen Planungsschritt. Daher sollte, aus Gründen der Beschleunigung und Synchronisierung, die Einrichtung der FEP-Kompetenz zur Festlegung von Infrastrukturgebieten direkt in § 5 WindSeeG geregelt werden.

- g) Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 43n Abs. 4 Satz 4 EnWG kann lediglich die BNetzA **Veränderungssperren** über eine entsprechende Anwendung von § 16 Abs. 7 NABEG nach der Norm erlassen. Es ist kein Grund erkennbar, warum die Regelung nicht auch auf Vorhaben in anderer Behördenzuständigkeit (insb. Ländervorhaben) ausgedehnt werden soll, um potentielle Verzögerungen auch in diesen Verfahren zu reduzieren. Der Wortlaut des Gesetzes könnte ohne die Ausführungen in der Begründung auch jetzt bereits so verstanden werden, da auch § 43n Abs. 6 S. 1 von „Vorhaben“ spricht und hierbei keine Einschränkung auf NABEG-Vorhaben besteht. Das sollte auch in der Begründung entsprechend formuliert werden. Darüber hinaus sollte die Regelung auch auf Plangenehmigungsverfahren ausgedehnt werden. Zudem stellt die Einschränkung in der Begründung einen **Rückschritt** dar in Bezug auf die aktuelle Gesetzeslage, Veränderungssperren bei Präferenzraumverfahren bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlung von Präferenzräume erlassen zu können.
- h) Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten, als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für onshore zentral und zügig durch die BNetzA (weiter) entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.
- i) Es sollte durch eine Regelung sichergestellt werden, dass bei **Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen** auf das Gesamtvorhaben die Regelungen des § 43m bzw. 43n EnWG gelten und das Genehmigungsregime nicht auseinanderfällt.
- j) In Anlage 5 zum **UVPG sollte die SUP-Pflicht** für die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG als separater Artikel im Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Anhang: Detailkommentierung der genannten Kernpunkte

Zu a) Ermessensregelung

§ 12j Abs. 1 EnWG:

Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten liegt durch die gesetzliche Regelung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Grundsätzlich erscheint es zielführend, ein einheitliches System aufzusetzen und dieses nicht im Bund und den Ländern ggf. unterschiedlich zu handhaben. Die Abänderung der verpflichtenden Regelung zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten aus dem Referentenentwurf des BMWK in eine „Kann“-Regelung im Regierungsentwurf wird seitens der ÜNB nicht begrüßt.

Sollte die Regelung hinsichtlich des Ermessens bestehen bleiben, muss hilfsweise eine Frist für die Entscheidung der jeweiligen Behörde wie nachfolgend ausgeführt ergänzt werden.

Sofern die nach Landesrecht zuständige Behörden die Ausweisung von Infrastrukturgebieten der BNetzA übertragen möchte, ist für die Äußerung eines entsprechenden Verlangens eine Frist von einem Monat nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, in Abs. 9 Satz 2 festgelegt.

Um einen verlässlichen und klaren Planungs- und Verfahrensrahmen sicherzustellen, sollte dringend ergänzend auch für

- die Planfeststellungsbehörde bzw.
- die nach Landesrecht zuständige Behörden, sofern von dieser kein Verlangen geäußert wird, die Infrastrukturgebietsausweisung auf die BNetzA zu übertragen, ob eine Infrastrukturgebietsausweisung erfolgt,

ebenfalls eine Frist von einem Monat nachdem der Bundesbedarfsplan nach § 12e geändert wurde, ins Gesetz ergänzend aufgenommen werden, innerhalb derer die Entscheidung für bzw. gegen eine Infrastrukturgebietsausweisung erfolgen muss - mit der Maßgabe, dass die jeweilige Entscheidung mindestens den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern, die für die Umsetzung der konkreten Maßnahme zuständig sind, unverzüglich mitzuteilen ist.

Zu b) Bauphasenregelung

Die folgenden prinzipiellen Anmerkungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für die analogen Regelungen in § 70b Abs. 6 WindSeeG, § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG und § 43n Abs. 6 EnWG:

Hier bleibt die durch die Bundesregierung derzeit gewählte Umsetzung hinter den unionsrechtlichen Möglichkeiten zurück, sodass keine „1:1“ Umsetzung erfolgt. Die unionsrechtlichen Regelungen erstrecken sich nicht nur auf die Zulassung, sondern auch auf die Umsetzung des Vorhabens. Die im Unionsrecht vorgesehenen Beschleunigungspotentiale werden damit nicht ausgeschöpft. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verschoben. Ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ist damit ausgeschlossen und auch die Einhaltung der derzeit vorgesehenen Inbetriebnahme-Termine wird durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich in Frage gestellt.

Insbesondere der Umstand, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände rechtlich nicht ausgeschlossen wird, die Aufklärung und Beseitigungen von Artenschutzkonflikten jedoch aus dem Zulassungsverfahren in die Bauphase verschoben wird, erhöht das Risiko von Verstößen gegen die Verbotstatbestände. Für bauausführende Firmen und deren Mitarbeitende bedeutet dies das Risiko der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BNatSchG mit entsprechenden persönlichen Haftungsrisiken. Diese Verschiebung von Verantwortlichkeiten zu Lasten der bauausführenden Firmen ist nicht gerechtfertigt. In der Praxis wird dies

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 5 von 7

dazu führen, dass bei jedem auch nur geringsten Verdacht eines Artenschutzkonfliktes ein Baustopp eintritt, da die bauausführenden Firmen das Risiko der Realisierung von Verbotstatbeständen nicht tragen werden. Dass es sich bei der Regelung offensichtlich um einen politischen Formelkompromiss handelt, der in sich jedoch widersprüchlich und für die Praxis ungeeignet ist, zeigt ein Blick auf die Regelungen im Detail:

Der in **Satz 1** gewählte Maßstab „*ist davon auszugehen*“ ist sowohl hinsichtlich des inhaltlichen Maßstabs für die Beurteilung als auch hinsichtlich seiner Rechtsfolge unklar. Die Gesetzesbegründung klärt nicht näher auf, ob es sich um eine Beweislastumkehr, eine widerlegbare gesetzliche Vermutung oder eine Fiktion handelt. Dementsprechend sind auch die konkreten Rechtsfolgen unklar.

Die in den **Satz 2** geregelte Konstellation von unerwarteten Artenschutzkonflikten ist ebenfalls für die Praxis untauglich. Danach bleibt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die nicht ohne wesentliche zeitliche Verzögerung möglich ist. Hier ist zunächst unklar, ob eine Ausnahme auch dann zu beantragen ist, wenn umweltfachlich überhaupt keine Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Da die Notwendigkeit der in einem gesetzlich normierten Planungsprozess bedarfsfestgestellten Leitungen nicht in Frage gestellt werden kann, reduziert sich das Erfordernis einer Ausnahme in diesem Fall auf eine bloße Formalität. In der Konstellation, in der Minderungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, stellt sich zunächst die Frage, wann diese wesentliche zeitliche Verzögerungen mit sich bringen und damit das Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nach sich ziehen. Unklar ist, was gilt, wenn die Ausnahme nicht erteilt werden kann, weil etwa keine Minderungsmaßnahme zur Verfügung steht oder die (dann erforderlich werdende) Alternativenprüfung ergibt, dass eine Alternative zur Verfügung steht und deren Umsetzung zu Verzögerungen führt. Ebenfalls nicht erwähnt sind die Verzögerungen, die entstehen, wenn zunächst ein Baustopp eintritt, um die Ausnahme zu beantragen. Gerade bei den zeitlich eng getakteten offshore begrenzt zur Verfügung stehenden Legetools und Schiffsflotten ist dies nicht unwahrscheinlich.

Es ist vorgeschrieben, über etwaige Ausnahmen im Wege einer „unwesentlichen Planänderung“ nach § 76 Abs. 2 VwVfG und innerhalb eines Monats zu entscheiden. Daneben greift jedoch in solchen Konstellationen das Erfordernis zur Beteiligung von Umweltverbänden nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es ist unklar, wie sich das eine mit dem anderen vereinbaren lässt.

Die vorstehenden Ausführungen belegen die Widersprüchlichkeit. Die Vorhabenträger erkennen an, dass ein Informations- und Monitoringbedürfnis in Bezug auf Artenschutzkonflikte besteht. Insoweit sollte es jedoch ausreichen, über entsprechende Dokumentations- und Informationspflichten diese zu erfassen, um so dann eine entsprechende Grundlage für mit den zu leistenden Ausgleichszahlungen zu finanzierenden Maßnahmen nach § 12j Abs. 7 EnWG-Entwurf zu schaffen.

Zu c) Eingriffsregelung

Die folgenden prinzipiellen Anmerkungen gelten grundsätzlich gleichermaßen für die analogen Regelungen in § 70b Abs. 5 WindSeeG, § 43m Abs. 2a EnWG und § 43n Abs. 5 EnWG:

Zu begrüßen ist der Versuch in **§ 43m Abs. 2a EnWG, § 43n Abs. 5 EnWG** und **§ 70b Abs. 5 WindSeeG** das **Verhältnis der Neuregelungen zur nationalen Eingriffsregelung** eindeutig zu regeln. Gelungen erscheint mit § 43n Abs. 5 S. 6 (und den analogen Regelungen in den anderen o.g. aufgeführten Gesetzen) die Regelung zur Vermeidung von Doppelbewertungen und Doppelkompensationen (im Bsp. von RED III/§ 43n EnWG: einmal im Zuge der Umsetzung von RED III, zum anderen im Zuge der Eingriffsregelung). Weiterhin schwierig bleibt dagegen der in § 43n Abs. 5 S. 1 EnWG (und in den analogen Regelungen in § 43m EnWG und § 70b WindSeeG) geregelte Mechanismus, dass die nach § 43n EnWG *nicht mehr zu prüfenden Vorschriften* des § 44 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich weiterhin auch bei der

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 6 von 7

Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Es stellt sich die Frage, wieso etwas berücksichtigt werden soll, was nicht mehr zu prüfen ist. Hier wäre eine Regelung vorzugswürdig, die klar festhält, dass eine Prüfung der §§ 34 und 44 BNatSchG sowie die davon erfassten Sachverhalte im Rahmen der Eingriffsregelung mit Blick auf Minderungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen nicht erfolgt und auch entsprechende Ermittlungen für die Bewertung (insbesondere Kartierungen und andere Datenerhebungen) nicht erfolgen müssen. Anlass für erhebliche Rechtsunsicherheit wird die geregelte „Beschränkung der Erfassungsaufwandes auf das notwendige Mindestmaß“ sorgen, da sich darüber aus umweltfachlicher Sicht kontrovers diskutieren lässt, was kein Beitrag zur Beschleunigung darstellt. Wenn mit der zeitlichen Begrenzung der Erfassung auf vier Monate alle Erfassungen ausgeschlossen sein sollen, die länger als vier Monate dauern, so wäre dies tatsächlich eine klare Regelung zur Beschleunigung, allerdings mit entsprechenden umweltfachlichen Abstrichen.

Es sollte klargestellt werden, dass nur solche Kartierungen und Prüfungen erfolgen müssen, die auch innerhalb von vier aufeinander folgenden Monaten vollständig abgeschlossen werden können. Alle Erfassungen und Erhebungen (Flächensuche, Kartierungen aber auch Habitatpotenzialanalysen) sowie Prüfungen, die nicht innerhalb von vier aufeinander folgenden Monaten vollständig abgeschlossen werden können, müssen vom Vorhabenträger auch nicht durchgeführt werden.

Die Frist für zusätzliche Datenerhebungen in Satz 4 sollte eindeutiger formuliert werden:
„Flächensuche, Erfassungen, Analysen und Prüfungen sind nur durchzuführen, wenn sie innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden können“

Zusätzlich sollte in den o.g. Artikeln ein weiterer Absatz eingefügt werden:

Die Minderungsmaßnahmen nach §12j Abs. 7 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG. Eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG findet nicht statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt.

Gesetzesbegründung:

Minderungsmaßnahmen nach §12j Abs. 7 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 43n Abs. 4 erfüllen für die besonders geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG einschließlich der streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie die durch die Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG besonders geschützten Gebiete die Erfordernisse, die von der Eingriffsregelung an Minderungs- sowie an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Arten und Gebiete gestellt werden. Erfasst sind die nach europäischen Vorgaben sowie die national geschützten Arten. Insbesondere eine Kartierung von Arten ist nicht erforderlich, da für die Eingriffsregelung keine weitergehende Prüfung und Bewertung von Eingriffen für diese Arten und Gebiete stattfindet, um Doppelbewertungen und -prüfungen zu vermeiden.

Zu d) Raumverträglichkeitsprüfung

Gesetzesbegründung zu § 12j Abs. 1 EnWG:

„Im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebietepans ist daher kein Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen.“

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass nicht nur im Zuge der Ermittlung der Infrastrukturgebiete bzw. des Infrastrukturgebietepans keine Verfahren im Sinne von § 15 ROG durchzuführen sind, sondern dass für alle Vorhaben, für die Infrastrukturgebiete ausgewiesen

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 7 von 7

werden, Verfahren im Sinne von § 15 ROG obsolet werden. Dies gilt gemäß Vorschlag der ÜNB nicht für Vorhaben, für die bereits bzw. bis zu einem Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung begonnen wurde (siehe nachfolgender Vorschlag zur Ergänzung von § 12j Abs. 1 EnWG). Eine entsprechende Formulierung sollte auch in § 43n ergänzt werden.

§ 12j Abs. 1 EnWG:

Ergänzungsvorschlag:

„Sofern vor Ausweisung des Infrastrukturgebietes bereits eine Raumverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben erfolgt ist, die vor dem [3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen wurde, ist der dort festgestellte Korridor bei der Ausweisung des Infrastrukturgebietes zugrunde zu legen.“

Begründung: Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung, die derzeit bspw. bei Windader West durchgeführt werden, dürfen durch die Infrastrukturgebietsausweisung nicht mehr infrage gestellt werden. Ansonsten droht eine erhebliche Verzögerung. Zugleich wird hierdurch der methodische Übergang von RVP zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten erleichtert.

Zu e) Frist von 20 Monaten für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten

§ 12 j Abs. 9 EnWG

Die Fristsetzung von 20 Monaten nach Änderung des BBP gemäß § 12e EnWG würde dazu führen, dass zwischen dem Auslaufen der Regelung nach § 43m EnWG bzw. der Möglichkeit der Antragstellung gemäß § 43n Abs. 8 am 30.06.2025 eine Lücke von voraussichtlich mindestens über einem Jahr bis zum Fristende verbleibt. Dies erscheint deutlich zu lange.

Vorhaben, die in diesem Zeitraum den Antrag einreichen, würden weder unter die Beschleunigungsvorzüge des § 43m EnWG fallen, noch könnten sie in Ermangelung eines vorliegenden Infrastrukturgebietes von den Beschleunigungsvorzügen des § 43n EnWG profitieren. Die Konsequenz wäre entweder ein „Warten“ mit der Antragstellung, bis ein solches Gebiet vorliegt oder ein Opt out gemäß § 12j Abs. 10 bzw. § 43n Abs. 9. Im Falle eines Opt out wären allerdings keinerlei Erleichterungen bzgl. UVP, Arten- und Gebietschutz anwendbar. Beide Fallkonstellation können nicht im Sinne der angestrebten Planungsbeschleunigung sein. Dementsprechend sollte das Fristende zum 30.06.2025 oder wenig später – also eher in Richtung von sechs bis neun Monate nach Änderung des BBP – gesetzt werden.

§ 12j Abs. 10 Satz 4 EnWG

Die Regelung des § 12j Abs. 10 Satz 4 sollte gestrichen werden, da dies absehbar zu Verzögerungen der Projekte führen würde.

Hilfsweise:

Auch für Vorhaben mit Präferenzraumermittlung, die bis zum Ablauf des 30.06.2025 keinen Antrag auf Planfeststellung gestellt haben, sollte die Möglichkeit eines Opt out gemäß § 12j Abs. 10 Satz 1 geschaffen werden.